



# Leitfaden<sup>1</sup>

## Pflegefreistellung

Sind MitarbeiterInnen durch wichtige, die eigene Person betreffende Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, haben sie die Universität ab Kenntnis davon zu verständigen. Dies erfolgt möglichst schon vor dem Eintritt der Verhinderung, jedenfalls aber unverzüglich nach deren Eintritt.

Verständigung der Universität ab Kenntnis der Pflegefreistellung

Zur Meldung der Pflegefreistellung ist das [entsprechende Formular](#) vollständig auszufüllen und unterzeichnet inkl. einer ärztlichen Bestätigung der Pflegebedürftigkeit an die Abteilung Personal zu übermitteln.

Meldung mittels [Formular](#) inkl. ärztliche Bestätigung

Bei positiver Prüfung der Unterlagen haben die MitarbeiterInnen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts.

Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts

Pro Arbeitsjahr haben MitarbeiterInnen das Recht auf eine Woche Pflegefreistellung und zwar im Ausmaß ihrer regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit. Es steht ihnen insgesamt eine Woche pro Arbeitsjahr zu, egal wie viele Kinder, nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder sie pflegen oder betreuen.

1. Woche Pflegefreistellung inkl. Betreuung und Begleitung

Ein Anspruch auf Pflegefreistellung für die erste Woche haben MitarbeiterInnen in folgenden Fällen:

- wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen\*) oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Person
- wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat
- wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Ein Anspruch auf die zweite Woche Pflegefreistellung gebührt ausschließlich für die Pflege erkrankter Kinder unter 12 Jahren.

2. Woche nur Kinder unter 12 Jahren und neuerlicher Erkrankung

Die 2. Woche kann nur im Fall einer neuen Arbeitsverhinderung (z.B. weiteren Erkrankung, nicht aber bei länger dauernder Krankheit) in Anspruch genommen werden und steht erst nach Verbrauch der 1. Woche zu.

\*) Als nahe Angehörige nach §16 UrlG sind der Ehegatte, der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie die Person, mit der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.

\*) Nahe Angehörige nach UrlG

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden dient zur Information von MitarbeiterInnen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.